Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/20 5Ob136/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1994

Norm

MRG §5 Abs2

Rechtssatz

Die in dieser Bestimmung für die Anbotspflicht des Vermieters normierte Tatbestandsvoraussetzung, bei den für eine Zusammenlegung in Frage kommenden Mietobjekten müsse es sich um Wohnungen der Ausstattungskategorie D handeln, kann nur nach der im selben Gesetz enthaltenen Begriffsbestimmung einer solchen Wohnung beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 136/94
  Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 136/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0069237

Dokumentnummer

JJR_19941220_OGH0002_0050OB00136_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at